

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB (Beteiligung vom 14.07.2024 bis 15.08.2024)

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag.
1	<b>Öffentlichkeit</b>  08.2024	1.1	<p>Das Artenschutzgutachten für das Projekt „Eichelgarten“ weist mit 80 Brutvogelarten für das Untersuchungsgebiet eine außerordentlich artenreiche Brutvogelfauna nach, darunter vom Aussterben bedrohte und stark gefährdete Arten.</p> <p>Zum Schutz von kollisionsgefährdeten Vogelarten wie Wespenbussard und Zwergfledermaus ist es erforderlich, als Vermeidungsmaßnahme in bestimmten Zeiträumen temporäre Abschaltungen der WEA unter den im Artenschutzgutachten definierten Witterungsbedingungen vorzusehen.</p> <p>Rot- und Schwarzmilane nutzen die Umgebung des Vorhabens sehr regelmäßig in größeren Individuenzahlen als Brutbereich, sowie als Nahrungsgäste. Ein Gemeinschaftsschlafplatz befindet sich in geringer Entfernung zur westlich gelegenen WEA. Im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ist an beiden Standorten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Vogelarten zu erwarten. Um das mit der Flächennutzung signifikant erhöhte Tötungsrisiko an beiden geplanten WEA, sowie das ebenfalls signifikant erhöhte Risiko an WEA 1 im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsschlafplatz auf das unvermeidliche Maß zu senken, ist es erforderlich, als Vermeidungsmaßnahme temporäre Tagabschaltungen der WEA während und nach bestimmten Bearbeitungsgängen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen, bzw. in definierten Zeiträumen vorzusehen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sehr detailliert ist die artenschutzrechtliche Situation im Artenschutzfachbeitrag der Stufe II erfasste worden, der als Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch dieser Änderung des FNP als Unterlage beigegeben worden ist. Dort sind auch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beschrieben.</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b> <b>Keine Änderung der Planung.</b></p>
		1.2	<p>Ich bitte auf dieser Grundlage um die Beantwortung folgender Fragen: 1. Wie werden die vorgeschriebenen Abschaltungen technisch umgesetzt?</p>	<p>Die vorgeschriebene Fledermausabschaltung läuft automatisiert. Dafür messen verschiedene Sensoren u.a. die Außentemperatur, die Windgeschwindigkeit und den Niederschlag. Die vorgeschriebenen</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b> <b>Keine Änderung der Planung.</b></p>

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag.
				Grenzwerte werden in der WEA-Steuerung hinterlegt. Wenn die vorgegebenen Bedingungen erreicht werden, wird die entsprechende WEA abgeschaltet. Die Mahdabschaltungen hingegen werden manuell gesteuert. Dieser Prozess funktioniert durch engen Kontakt mit den Landwirten.	
		1.3	2. Welche Institution kontrolliert deren ordnungsgemäße Umsetzung?	Die Umsetzungen der Maßnahmen wird zum Teil durch die Betriebsführung gewährleistet. Die Kreisbehörde kann zudem Jahresstatistiken o.ä. anfordern und damit die ordnungsgemäße Umsetzung überprüfen.	<b>Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.</b>
		1.4	3. Wie wird sichergestellt, dass Abschaltungen, insbesondere im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen, die oft spontan und witterungsabhängig erfolgen, im vorgeschriebenen Umfang erfolgen?	Die Mahdabschaltungen werden vor allem durch die Landwirte vor Ort geregelt. Sobald eine Bewirtschaftungsmaßnahme erfolgen soll, wird die WEA für den vorgegebenen Zeitraum abgeschaltet.	<b>Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.</b>
		1.5	4. Wo können sich Bürger über die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen unverzüglich online informieren?	Derzeit können sich die Bürger nicht online über die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen informieren. Entsprechende Informationen können bei der Kreisbehörde oder den Ansprechpartnern vor Ort angefragt werden.	<b>Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.</b>
		1.6	5. Gibt es für den Betreiber eine Nachweis- und Dokumentationspflicht, dass die im Artenschutzgutachten vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt wurden?	Ob eine Nachweis- oder Dokumentationspflicht besteht, wird in der Genehmigung nach BImSchG geregelt.	<b>Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.</b>
2	<b>Öffentlichkeit 2</b>	2.1	Am 29. April haben wir mit insgesamt 20 Bewohnern der Baseler Bauernschaft unseren Unmut und unsere Einwände gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung der geplanten Windkraftanlagen „Am Eichelgarten“ in Wadersloh kundgetan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen und Beschlussvorschläge der lfd.-Nr. 5 mit Datum 30.04.2024 der Abwägungssynopse zur Frühzeitigen Beteiligung wird im Folgenden wiedergegeben (kursiv gesetzt).	<b>Beschlussvorschläge zu der Eingabe vom 29.04. wie im Folgenden (kursiv gesetzt).</b>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag.
	Am 29.04.2024 wurde vorgebracht  20 Unterzeichnende		Als direkte Anwohner und Betroffene legen wir hiermit gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes „Windräder im Eichelgarten“ ausdrücklich Widerspruch ein. Begründung:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen vorgebrachten Bedenken und Anregungen siehe nachfolgende Abwägungen.	Siehe nachfolgende Beschlussvorschläge.
			Die Vorgaben des Landes für den Ausbau von Windenergie werden durch den Regionalplan mehr als erfüllt. Bis zu dessen Inkrafttreten 2025 ist es wenig sinnvoll, die einzigartigen Landschaften und die Biodiversität durch den Bau von Windanlagen bereits vor Inkrafttreten des Regionalplans zu zerstören. Aus unserer Sicht wäre es daher logisch, mindestens zunächst das Inkrafttreten des Regionalplans abzuwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, das mit der nun für den Regionalplan „Münsterland“ vorgesehenen Kulisse die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) voraussichtlich erfüllt werden können. Diese Kulisse ist eine Größe im Sinne einer „Mindestdarstellung“ von Windenergiebereichen für die Energiewende und Transformation der Energieerzeugung (in NRW und Deutschland). Dieses bedeutet nicht, dass eine Kommune nicht weitere Flächen für Windenergie ausweisen und planen kann, wenn sie es möchte.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
			Weiterhin sieht das Bundes-Naturschutzgesetz neben dem Schutz von Natur und Landschaft auch vor, den Erholungswert zu schützen. Aus eben diesem Grunde handelt es sich hier um ein Landschaftsschutzgebiet. Dies sollte nicht für die finanziellen Interessen von wenigen Investoren geopfert werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit der nun aufgezeigten Planung für zwei Anlagen und einer möglichen geplanten ausgewogenen räumlichen Steuerung der Verteilung von Anlagen im Gemeindegebiet ist ein weiterer Zubau von Anlagen im Raum Diestedde nicht geplant. Dabei können auch Räume von Windkraftanlagen freigehalten, die aus touristischen Gründen nicht mit oder weiter verdichtet mit WEA bebaut werden sollen. Das sich das Münsterland aufgrund der überall relativ ebenen Topographie ubiquitär für die Windenergienutzung eignet, ist eine Differenzierung und räumliche Steuerung aus anderen planerischen Gründen sinnvoll. Hierbei ist zu beachten, das nicht abschließend wissenschaftlich belegt ist, dass die Errichtung von Windkraftanlagen ganz generell dem Tourismus und der touristischen Nutzung eines Raumes entgegenstehen. Das in Rede stehende Landschaftsschutzgebiet hat im Landschaftsplan – Entwicklungskarte – das Ziel 1 - Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag.
				<p><i>natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft im Entwicklungsraum 1.3 - Höhenrücken in Basel. Dieser Raum erstreckt sich vor allem westlich und nördlich des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes. Mit der Sonderbauflächendarstellung und Zweckbindung für die Errichtung von Windkraftanlagen sind möglichen Auswirkungen eingegrenzt und auf das Landschaftsschutzgebiet zu prüfen. Diese werden im Umweltbericht und weitergehend im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu den Anlagen und dem zugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) behandelt. Bei letzterem werden auch Maßnahmen zum Ausgleich der Wirkungen der Errichtung der WEA bestimmt.</i></p>	
			<p><i>Vielmehr wäre es sinnvoll, dies als (verbleibendes) Refugium für die heimischen Raubvogelarten zu erhalten. Alljährlich beobachten wir hier überdurchschnittlich viele dieser Vögel (unter anderem auch den Rotmilan) bei der Jagd. Im naheliegenden Waldgebiet 'Pagenstall' leben Uhu und Fledermäuse. Für uns als Anwohner ist es daher völlig unverständlich, wie ein solches Gebiet ein positives Gutachten zum Bau von Windrädern erbringen kann.</i></p>	<p><i>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zeigen keine unlösbaren Konflikte mit relevanten Arten bzw. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen auf. Damit ist die Errichtungsmöglichkeit von Windkraftanlagen in dem Bereich grundsätzlich möglich.</i></p>	<p><i>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</i></p>
			<p><i>Auch ist es nicht nachvollziehbar, dass für den Umbau eines Einfamilienhauses an der Baseler Straße als Ausgleichsmaßnahmen rund 30 Nistkästen für Fledermäuse, Feldsperling und Rauchschwalben verpflichtend erforderlich waren, für den Bau von zwei Windrädern (welche diese Arten verdrängen) aber einfach eine Umwidmung vorgenommen wird. Umwelt- und Naturschutz sollte für alle gleich gelten.</i></p>	<p><i>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zeigen keine unlösbaren Konflikte mit relevanten Arten bzw. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen auf. Auch ist die Eingriff- und Ausgleichsbetrachtung für den Bau eines Hauses und einer Windenergieanlage unterschiedlich verankert, hier das Baurecht und dort das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus ist u. a. über § 2 des „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) die „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ zu beachten. In § 2 wird</i></p>	<p><i>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</i></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag.
				<p>formuliert:                      „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“</p>	
			<p>Je nach Windrichtung und Sonnenstand ist die Bauernschaft bereits jetzt durch Schall und Schattenwurf der beiden Windenergieanlagen „Schmiesbach“, welche 2017 errichtet wurden, betroffen. Dies wurde bislang geduldet, was deutlich zeigt, dass Windenergie als solches hier nicht grundsätzlich abgelehnt wird. Zwei weitere Anlagen in derart nahen Standorten werden wir allerdings nicht mehr hinnehmen. Hierzu muss man noch sagen, dass die Anlagen nicht in größtmöglicher Entfernung zu den Wohnhäusern, sondern offensichtlich mit Blick auf geringe Kosten - im Mindestabstand zur Wohnbebauung errichtet werden sollen, obwohl größere Abstände möglich wären.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.                      Im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Anlagen wird die Einhaltung der relevanten Richt- und Grenzwerte des Lärms/hörbaren Schalls wie auch des Schattenwurfes gutachterlich untersucht und sichergestellt. In diesen Betrachtungen werden die Vorbelastungen des Raumes mitberücksichtigt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>
			<p>Alle Übrigen Bedenken von uns Anwohnern (z. B. Grundwasserkontamination durch Glasfaserabrieb, Infraschall aufgrund des sehr geringen Abstands zur Wohnbebauung, Eiswurf im Winter pp.) würden hier den Rahmen sprengen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Den Bedenken wird nicht gefolgt.                      Zu den nicht weiter spezifizierten Bedenken ist anzumerken: Grundwasserkontamination durch Glasfaserabrieb                      Nach mehreren Quellen (u. a. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages 2020; Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, <a href="https://mwu.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faktencheck#c389711">https://mwu.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faktencheck#c389711</a> am 07.05.2024) ist der Materialabrieb von einem geringeren Umfang im Vergleich zu anderen Kunststoffabrieben und kann durch Beschichtung der Rotorflügel vermindert oder vermieden werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.                      Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag.
				<p><i>Infraschall</i>                      Nach aktuellem Wissensstand ergeben sich bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Abstände des hörbaren Schalls zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen keine gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall. Dies bestätigen mehrere Gutachten.                      Eiswurf ist durch Abschaltregelungen oder technische Vorkehrungen an den Anlagen vermeidbar.</p>	
			<p><i>Mit unserer Unterschrift dokumentieren wir unseren ausdrücklichen Widerspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Des Weiteren beantragen wir, schriftlich detailliert über den derzeitigen Planungsstand in Kenntnis gesetzt zu werden. Aus den veröffentlichten Plänen gehen keine genauen Standorte, Höhen und Abstände hervor.</i></p>	<p><i>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einwender werden über das Ergebnis der Abwägung informiert. Im Rahmen der weiteren Planung können sie sich erneut beteiligen.                      Den Bedenken wird nicht gefolgt.                      Aufgrund der Plandarstellung, die sich deutlich an möglichen Anlagen und Standorten orientiert und diese aufnimmt und der Planung als Rotor-In-Flächen sind Standorte und Abstände zu bestimmen (Siehe auch Layout der Planung in der Begründung Kap. 6)</i></p>	<p><i>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</i></p>
		2.2	<p>Die Sorgen der Bewohner gehen hierbei in Richtung unmittelbare Nähe / Mindestabstände. Es sollen Windräder mit etwa 250 Metern Höhe in einem Abstand unter 400 Metern auf der Südseite zur Wohnbebauung errichtet werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.                      Der Abstand im Zusammenhang mit dem Belang der optischen Bedrängung vom 2-fachen der Gesamthöhe der Anlage im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB wird in jedem Fall eingehalten. Hierbei wird nicht nach einer Lage oder Ausrichtung von Gebäuden unterschieden, sondern der Mindestabstand nur allgemein zu Wohngebäuden erfasst. Da es sich bei den Sonderbauflächen um Rotor-in-Flächen handelt, erhöht sich der Abstand von den angenommenen 500 m noch um den Rotorradius. Damit könnten theoretisch bei einem Rotorradius von 80 m bis zu 290 m hohe Anlagen errichtet werden. Dieses ist aber nicht geplant, da auch andere Belange wie die Lärmimmissionen berücksichtigt werden müssen. Somit ergeben sich bei dem gegebenen Abstand im Zusammenhang mit der lärmtechnischen Begutachtung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren u. U. Erfordernisse der Rücksichtnahme auf die Wohnnutzung und</p>	<p><b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.                      Keine Änderung der Planung.</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag.
				ggf. daraus resultierend Abschalt Szenarien. Darüber hinaus liegt der Ausbau der regenerativen Energien im überragenden öffentlichen Interesse (vgl. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen sowie Sicherung der nationalen Energieversorgung. Dabei ist der Außenbereich als prioritär für die Windenergieanlagen, aber auch für Photovoltaikanlagen geeignet, zu beplanen und die Errichtung von entsprechenden Anlagen vorgesehen.	
		2.3	Die Anwohner fürchten Schall, Schattenschlag und Eiswurf. Auch (noch) nicht erwiesene Gesundheitsgefahren durch Infraschall und Glasfaserabrieb, sowie Wertminderung der Grundstücke werden befürchtet. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Wohnqualität vieler Anwohner sowie auch auf die Natur.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Studie des Umweltbundesamtes „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ von November 2016, (Zitate Auszug aus dem Positionspapier, S. 6) fasst die wichtigsten Ergebnisse für die möglichen gesundheitlichen Wirkungsebenen „Hörbarer Schall; tieffrequenter Schall (einschließlich Infraschall); Schattenwurf und Stroboskopeffekt; Lichtmissionen durch Hinderniskennzeichnung; Eiswurf; Indirekte Wirkungen (Belästigung), die durch eine subjektive Bewertung von WEA oder der durch sie verursachten Effekte entstehen“ zusammen: <i>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind.                      Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen</i>	<b>Den Bedenken wird nicht gefolgt.                      Keine Änderung der Planung.</b>

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag.
				<p><i>Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.                      (...)                      Insgesamt gesehen wurden zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor möglichen negativen Auswirkungen bereits für viele Probleme (technische) Lösungen entwickelt.“</i></p> <p>Die Einhaltung der relevanten und gesetzlich vorgeschriebenen Richt-, Grenz- und Orientierungswerte ist Gegenstand verschiedener Begutachtungen im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hieraus werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschalt Szenarien abgeleitet.</p>	
		2.4	Für uns als Anwohner ist es zutiefst enttäuschend, dass sich der gesamte Gemeinderat nicht bewegt gefühlt hat, sich den Sorgen und Befürchtungen seiner Gemeindeglieder in einem klärenden Gespräch zu stellen. Stattdessen wurde in dekadenter Anonymität über unsere Köpfe hinweg der Weg zur Errichtung der Windräder gebahnt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Planung erfolgt nach einem gesetzlich normierten und mit Beteiligungen versehenen Verfahren nach Baugesetzbuch. Dieses Verfahren geschieht nicht in „Hinterzimmern“ und wird in öffentlichen Sitzungen des zuständigen Ausschusses und dem Rat der Gemeinde Wadersloh entschieden.	<b>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</b>
		2.5	Hier hat der Gemeinderat nicht den Mut gefunden, mit den Bewohnern der betroffenen Bauerschaft über diese wichtige Sache zu reden. Lokalpolitik in einem ländlichen Raum sollte anders aussehen. Ganz abgesehen davon hätte dies eine Möglichkeit geboten, Zweifel zu zerstreuen und Ängste zu beseitigen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Planung erfolgt nach einem gesetzlich normierten und mit Beteiligungen versehenen Verfahren nach Baugesetzbuch. Hierbei ist eine Bürgerversammlung oder ähnliches nicht zwingend vorgeschrieben.	<b>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</b>
		2.6	Ein solcher Umgang mit diesem Thema kann keine Akzeptanz für Windenergie erbringen. Es wäre jetzt fair, zumindest den Investoren mitzuteilen, dass bei diesen Windanlagen mit Klagen und Rechtsstreiten zu rechnen ist, dass es also zu Ausfallzeiten und Stillständen kommen kann / wird.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die in der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage gemachten Eingaben werden den Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben. Das es ggf zu Abschaltzeiten / -szenarien u. ä., gleich aus welchen Gründen zum Schutz des Menschen	<b>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</b>

Gemeinde Wadersloh – 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Eichelgarten für die Nutzung Sonderbaufläche WEA im Eichelgarten  
 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag.
				oder Tierarten kommen kann ist den Vorhabenträgern bekannt und Bestandteil seines unternehmerischen Risikos.	